

2. Änderung gemäß § 13 Bau GB

Bei der **2. Änderung** des Bebauungsplanes Nr. 66 "Gewerbegebiet Moorhausen" handelt es sich um einen **Textbebauungsplan**.

§ 1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfaßt den gesamten Geltungsbereich des inkraftgetretenen Bebauungsplanes Nr. 66. Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 ist damit auch Bestandteil der 2. Änderung.

Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der beigefügten Übersichtskarte in der Begründung ersichtlich.

§ 2. Inhalt der Änderung

Die textlichen Festsetzungen Nr. 1 und Nr. 2 des Rechtsplans werden um die Zusätze "**gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche unzulässig**" ergänzt. Danach haben sie folgenden Wortlaut:

Bebauungsplan Nr. 66 "Gewerbegebiet Moorhausen", 2. Änderung

Textliche Festsetzungen (BauNVO `90)

1. GE-Gebiete

- a) Innerhalb der gemäß § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiete (GE) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche unzulässig.
- b) Innerhalb der gesondert gekennzeichneten Gewerbegebiete (GE*) sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nur nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

2. GI*-Gebiet

- a) Innerhalb des GI*-Gebietes sind genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BLmSchV) vom 01.02.1975 (BGBl. I S 499) und vergleichbare emittierende Betriebe nur ausnahmsweise zulässig.

Außerdem sind nur Betriebe zulässig, die in den benachbarten Wohngebieten (WA) folgenden Emissionsgrad (Lärmbeurteilungspegel) einhalten:

Tagsüber	(von 6.00 bis 22.00 Uhr) =	55 dB(A)
Nachts	(von 22.00 bis 6.00 Uhr) =	40 dB(A)

- b) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche unzulässig.